



Allgemeinverfügung Freigabeentscheidung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Bad Salzschlirf

Hiermit wird gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I 2006, S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr.33), öffentlich bekannt gegeben, dass abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG, das Offenhalten aller Verkaufsstellen für den Geschäftsverkehr mit Kunden in der Gemeinde Bad Salzschlirf wie folgt freigegeben wird:

**Sonntag, den 31.08.2025 anlässlich des Lichterfestes
von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Begründung:

Das Lichterfest stellt mit seiner langjährigen Tradition einen festen Bestandteil für die lokale und regionale Bevölkerung dar. Geselligkeit und besondere Darbietungen, umrahmt von einem abwechslungsreichen musikalischen und gastronomischen Angebot, laden zum Besuch Bad Salzschlirfs ein.

In Anlehnung hieran hat der Einzelhandel die Möglichkeit, seine Verkaufsstellen an dem o.g. Sonntag offen zu halten und die Besucherwünsche geschäftlich zu nutzen.

Bekanntmachung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 41 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung ist über das örtliche Mitteilungsblatt sowie dem Bekanntmachungskasten, Fuldaer Str. 2, 36364 Bad Salzschlirf, erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Salzschlirf, Fuldaer Str. 2, 36364 Bad Salzschlirf oder beim Landkreis Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda eingelegt werden.

Bad Salzschlirf, den 27.05.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bad Salzschlirf


Peter Klug
Bürgermeister

